

STATUTEN DES VEREINS KINDERBETREUUNG OBWALDEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kinderbetreuung Obwalden“ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB in Sarnen.

2. Zweck

Der Verein bietet familienergänzende Kinderbetreuung in Obwalden an.

Der Verein bezweckt:

- Information und Beratung für familienergänzende Kinderbetreuung
- Vermittlung von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und Tagesfamilien
- Betrieb von Kindertagesstätten
- Angebot von Betreuungsplätzen in Tagesfamilien
- Aus- und Weiterbildung für Eltern und Tageseltern

Der Verein arbeitet eng mit Fachstellen und Institutionen für familienergänzende Betreuung sowie den zuständigen Organen des Kantons Obwalden und der Gemeinden zusammen.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter.

3. Leitsätze

Bei seiner Tätigkeit verfolgt der Verein insbesondere folgende Leitsätze:

- Im Mittelpunkt steht das Wohl der betreuten Kinder.
- Die Dienstleistungen werden familienunterstützend und -ergänzend angeboten.
- Der Verein kommuniziert offen mit Eltern, Interessenten und der Öffentlichkeit.
- Die Tätigkeiten des Vereins bilden einen Beitrag zur Sozialpolitik im Kanton Obwalden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 4.2 Eltern oder Obhutsinhaber/innen, deren Kinder in der Krippe oder in Tagesfamilien betreut werden, sind zwingend Mitglieder des Vereins.
- 4.2 Zum Vereinsmitglied wird, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

5. Organisation

- 5.1 Die Organe des Vereins sind
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsleitung
 - die Revisionsstelle
- 5.2 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

6. Generalversammlung

6.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Generalversammlung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

6.2 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

6.3 Einberufung

Die Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zur Generalversammlung einzuladen. Die Einladungen sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung einer schweizerischen Poststelle zu übergeben.

7. Vorstand

7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

7.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

7.3 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Finanzielle und administrative Führung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Anstellung der Geschäftsleitung, der Krippenleitung, der Vermittlerin und der Buchhalterin/Rechnungsführerin
- Erlass des Personalreglements
- Erlass des Stellenplans
- Erlass der Reglemente und Konzepte für die Krippe
- Erlass der Reglemente für das Tageselternwesen
- Festsetzung der Elterntarife, soweit der Kanton diese nicht regelt
- Erstellung des Jahresberichtes
- Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- Durchführung der Generalversammlung

8. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte. Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung.

9. Revisionsstelle

9.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Revisoren prüfen die Rechnung, erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und empfehlen diese zur Annahme oder Ablehnung. Je nach Ergebnis ersuchen sie um Entlastung des Vorstandes.

9.2 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich ausgewiesenen, vom Verein unabhängigen natürlichen Personen.

9.3 Amtsdauer

Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

10. Finanzen

Der Verein beschafft sich die Finanzen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden
- Erträge des Vereinsvermögens
- Weitere Beiträge und Erträge verschiedener Art

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

12. Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Bei Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen von 22. November 1994 und treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung am 22. Mai 2013 in Kraft.

Sachseln, 22. Mai 2013

Maya Büchi, Co-Präsidentin



Guido Cotter, Co-Präsident



Volkhard Scheunpflug, Protokollführer



Angenommen an der Generalversammlung vom 22. Mai 2013